

Wien, am Dienstag, den 16. Juli 1929

Zweite Ausgabe

WIENER LANDTAG

Sitzung vom 16. Juli 1929

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um 17'15 Uhr die Sitzung.

St. R. Breitner berichtet über den Gesetzentwurf betreffend die Errichtung der Wiener Landeshypothekenanstalt. Er weist darauf hin, dass im § 3 des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes den Landeshypothekenanstalten bestimmte und wichtige Funktionen zugewiesen sind. Nun besitzen zwei Bundesländer, Steiermark und Wien keine eigenen Landeshypothekenanstalten und diese beiden Länder sind vor der Frage gestanden, ob sie diese Lücke ausfüllen oder diese wichtige Tätigkeit anderen Hypothekenanstalten überlassen wollen. Der andere noch mögliche Ausweg, dass ein schon bestehendes Institut mit der Funktion betraut wird, wie wir es hinsichtlich der Zentralsparkasse angestrebt haben, hat nicht die Zustimmung der massgebenden Stellen gefunden. Wir sind daher zu dem Entschluss gekommen, dem Landtag die ^{Er-}Richtung einer Landeshypothekenanstalt vorzuschlagen. Zu jener Zeit, als Wien ein Bestandteil Niederösterreichs gewesen ist, hat eine niederösterreichische Landeshypothekenanstalt bestanden, sie wurde im Zuge der Trennung der beiden Länder liquidiert. Die Vertreter Wiens haben diesem Akte damals nicht gerne zugestimmt. Niederösterreich hat dann ein Jahr später eine eigene Hypothekenanstalt errichtet und es wurde ihr in ihrer Konzession zugestimmt, dass sie ihre Kompetenz auf Wien und Niederösterreich erstrecken dürfe. Bei den Verhandlungen über diese Vorlage geführt wurden, haben wir den Standpunkt eingenommen, es möge entweder die niederösterreichische Hypothekenanstalt sich auf ihr eigenes Land zurückziehen oder Wien dieselbe Berechtigung bekommen wie Niederösterreich, in beiden Ländern tätig zu sein. Die niederösterreichische Landesregierung und Hypothekenanstalt haben mit Recht darauf verwiesen, dass das Verhältnis Niederösterreichs ein ganz eigenartiges sei, dass dieses Land keine eigene Hauptstadt besitze, dass der Sitz der niederösterreichischen Landesregierung in Wien sei und dass es daher recht und billig sei, dass sich die niederösterreichische Hypothekenanstalt auch in Wien betätigen könne. Die Verhandlungen zwischen den beiden Landesregierungen sind heute zu einem Abschluss gekommen und wir haben darin dem Lande Niederösterreich im Bezug auf die Frage der Abgrenzung eine weitgehendes Entgegenkommen erwiesen, von dem Gedanken ausgehend, es sei nützlich, dass zwischen beiden Ländern ein freundschaftliches Einkommen besteht. Die Statuten der neuen Anstalt entsprechen den Musternstatuten, die das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Justizministerium ausgearbeitet hat. St. R. Breitner bemerkt noch, dass nicht die Absicht bestehe, eine völlig neue Anstalt auch durch den Aufbau eines neuen Beamtenkörpers zu bilden, sondern dass sich die der Hypotheken-

Kassenanstalt erwachsenden Aufgaben in innigster lokaler und persönnlicher Gemeinschaft mit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien vollziehen werden. Der Berichterstatter ersucht der Vorlage zuzustimmen.

GR. Kunschak (E.L.) bemerkt eine wehmütige Stimmung überkomme demjenigen, der seinerzeit die gemeinsame Verwaltung zwischen den Landesinteressen Wiens und Niederösterreichs miterlebt hat, wenn er heute sehen muss, wie wieder ein sehr bedeutungsvolles Stück Reparatur an dem im Jahre 1921 herbeigeführten Zustand vorgenommen werden muss. Die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt war als ein Musterinstitut sowohl hinsichtlich der internen Geschäftsführung wie auch hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt. Ihre Pfandbriefe haben vor allen anderen Pfandbriefen eine bevorzugte Stellung eingenommen, was sich darin ausgedrückt hat, dass ihr Kurs immer um einiges höher war als der Kurs anderer Pfandbriefe. Im Jahre 1921 hat also jedes sachliche Interesse gefehlt, die Landeshypothekenanstalten aufzulassen. Denn wenn auch im Jahre 1921 ihr Geschäftsumfang, soweit es sich um das Wiener Gebiet gehandelt hat, verhältnismässig geringfügig war, war doch vorauszusehen, dass sich die Verhältnisse ändern werden, und dass für die Befriedigung des Wiener Hypothekenbedürfnisses eine Anstalt notwendig sein wird. Die Auflösung der niederösterreichischen Hypothekenanstalt war lediglich ein konsequenter Schritt auf dem Wege, das Verhältnis zwischen Wien und dem flachen Land überhaupt zu lösen. Wir haben und damals entschiedenst dagegen ausgesprochen und darauf verwiesen, dass die Lebensverbundenheit zwischen Wien und dem flachen Land eine so innige sei, dass sie, ohne das beiderseitige Interesse zu stören nicht gelöst werden sollte. Alle diese Einwendungen sind damals auf taube Ohren gestossen. Es musste dann doch die neue niederösterreichische Hypothekenanstalt gegründet werden, und es zeigte sich damals, dass die Auflösung der alten lediglich den einen Erfolg gehabt hat, dass die Gemeinde Wien die früher durch ihre Vertretung im Wiener Landtag auf das Institut Einfluss nehmen konnte, nunmehr vollständig ausgeschaltet worden war. Die neue niederösterreichische Landeshypothekenanstalt hat sich eingelebt und nach Ueberwindung der Kinderkrankheiten sich eine sehr angesehene Position erworben, es hat ein bedeutendes Stück der Hypothekarwirtschaft auf Wiener Boden ansich gezogen und auch die Einlagen die von Wien aus bei dieser Anstalt gemacht wurden, sind ziemlich hoch. Jetzt wo sich dieses Institut eingelebt hat, soll eine eigene Wiener Hypothekenanstalt gegründet werden. Da drängt sich die Frage auf, ob es in diesem Stadium sachlich noch gerechtfertigt ist, eine eigene Anstalt zu gründen oder ob es nicht vernünftiger gewesen wäre, im Wege von Verhandlungen ~~der~~ bestehendensich auch auf Wiener Boden betätigende niederösterreichische Hypothekenanstalt wieder den Rahmen der im Jahre 1921 ^{dies} liquidierten Hypothekenanstalt zu geben. Wir glauben, dass ^{ver-}überhaupt nicht versucht worden ist. Wir stehen schon, dass die Gemeinde Wien, die im Besitze der Zentralsparkasse ist, ein sehr aktuelles Interesse hat, bei dem sich nun

durch das Bauförderungsgesetz ergebende Hypothekargeschäft nicht daheben zu stellen. Aber dieses Ziel hätte auch auf einem anderen Weg erreicht werden können, denn im wesentlichen handelt es sich nur in der Form um die Errichtung einer neuen Anstalt in Wirklichkeit handelt es sich um die Errichtung eines neuen Departements bei der Zentralsparkasse. Wir glauben nicht, dass das Interesse der Stadt Wien sich an dem Pfandbriefgeschäft zu beteiligen, wirklich ein so weitgehendes ist, dass dieser Schritt berechtigt ist. Denn die Wohnbauförderung ist terminiert und wird wahrscheinlich auf einen kurzen Zeitraum terminiert bleiben. Was soll dann mit der Wiener Landeshypothekenanstalt geschehen. Mit dem Gesetz wird also durchaus nichts Ernstes und Grosses geschaffen. ST. R. Kunschak wendet sich sodann dagegen, dass während in allen übrigen Ländern sonst die Mitglieder der Landesregierung an der Verwaltung der Landeshypothekenanstalt nicht teilnehmen dürfen, /der Verwaltung der Wiener Anstalt drei Mitglieder der Landesregierung sollen vertreten sein können. Einen solchen Vorschuss von Vertrauen können Sie von der Minderheit nicht verlangen. Wir haben Ihnen in der Frage der Errichtung der Wiener Hypothekenanstalt keine Schwierigkeiten gemacht und werden Ihnen auch keine Schwierigkeiten machen, aber die Verantwortung über einen Beschluss, der doch nur einen Torso schafft, müssen wir Ihnen überlassen. (Beifall).

ST. R. Breitner kommt in seinem Schlusswort auf die Ausführungen des St. R. Kunschak zurück und bemerkt, dass die Trennung Wiens von Niederösterreich unerlässlich gewesen ist. Es ist richtig, dass in der Frage der Errichtung einer Hypothekaranstalt auch andere Formeln möglich gewesen wären. Es wurde seinerzeit dem Finanzministerium der Vorschlag gemacht, der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien die Rechte einer Hypothekaranstalt einzuräumen. Dieser Vorschlag ist jedoch nicht durchgedrungen. Eine Liquidierung der neuen Anstalt nach drei Jahren kommt unter keinen Umständen in Betracht. Dass die Interessen des Landes und der Gemeinde Wien in der Anstalt zusammenfliessen, ist schon daraus zu erkennen, dass an der Verwaltung der Anstalt Mitglieder des Stadtsenates teilnehmen. Ich bin überzeugt, dass die Hypothekaranstalt sich als nützliches Glied im Rahmen der Geldbewirtschaftung erweisen wird, sodass es keiner besonderen Verantwortung bedarf, dem Antrag zuzustimmen. Dass die Wiener Landesregierung ermächtigt wird, allfällige von der Bundesregierung gewünschte Abänderungen des Statutes vorzunehmen, ist von rein formaler Bedeutung. (Beifall).

Die Vorlage wird sodann beschlossen.

Der Wiener Landtag wählt sodann zum Oberkurator Vizebürgermeister Emmerling und zum Oberkurator Stellvertreter Vizebürgermeister Hoss.

In der Kuratorium werden entsendet die Abg. Broczyner, St. R. Linder und Reismann, ferner Regierungsrat Philp, als Ersatzmänner die Abg. Hellmann, Nachtnebel und Erben sowie Ministerialrat Manuel. Zum Direktor der neuen Anstalt wurde der Direktor der städtischen Zentralsparkasse Obersenatsrat Dr. Schwarz ernannt.

Schluss der Sitzung 18 Uhr.